Sind Cookiebanner aus deutscher Sicht notwendig?





Rechtsgrundlage

Richtlinien



Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und durch den für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung zu **verweigern**. = Widerspruchslösung

Cookie - Richtlinie (RL 2009/136/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat. = Einwilligungslösung



Umsetzung der Cookie-Richtlinie?

Unterschied

Widerspruchslösung (Opt-Out): Es findet eine Datenverarbeitung statt, die durch Erklärung des Widerspruchs lediglich für die Zukunft untersagt werden kann.

Einwilligung (Opt-In): Eine Datenverarbeitung darf erst stattfinden, nachdem eine wirksame Einwilligung vom Nutzer tatsächlich erteilt worden ist.

Telemediengesetz

Grundsatz: § 12 Absatz 1 TMG

Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

Besonderheit: § 15 Absatz 3 TMG

Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

- > Deutschland: kein Umsetzungsakt, keine "Bannerflut"
- > 2015: Google erlässt "Richtlinie zur Einwilligung in die Nutzung von Tracking-Cookies für Google-Dienste"

Einwilligung

Cookie - Richtlinie = Einwilligung erforderlich § 15 III TMG = Widerspruchsmöglichkeit **Einwilligung** = Willensbekundung, die ohne Zwang für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt (Art.2 lit.h RL 95/46/EG) Einwilligung ausdrücklich (Opt-In) konkludent (Nutzung der Seite) Wir setzen technisch notwendige Cookies und Webanalyse-Technologien auf Grundlage unser berechtigten Abwahl (Opt-Out) Interessen ein. Wenn Sie uns hier darüber hinaus Ihr Einverständnis geben, nutzen wir bestimmte Marketingcookies, um Ihnen personalisierte Services und Angebote anzuzeigen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Ich bin einverstanden, dass der Webanalysedienst Remintrex bei mir eingesetzt wird. Das hat zur Folge, dass der Gewinnspielveranstalter, die Planet49 GmbH, nach Registrierung für das Alles klar Gewinnspiel Cookies setzt, welches Planet49 eine Auswertung meines Surf- und Nein, Danke Nutzungsverhaltens auf Websites von Werbepartnern und damit interessengerichtete Werbung durch Remintrex ermöglicht. Die Cookies kann ich jederzeit wieder löschen. Lesen Sie Näheres hier. Wir verwenden Cookies, um Ihnen den bestmöglichen Service zu gewährleisten. Wenn Sie auf der Seite weitersurfen, stimmen Sie der Cookie-Nutzung zu. Weitere Informationen zu Cookies > X Einverstanden

EuGH

BGH: Vorlagen an EuGH vom 5. Oktober 2017

- wirksame Einwilligung durch vorangekreuztes Kästchen (Opt-out) nach Cookie-RL?
- Macht es einen Unterschied, ob es sich bei den Informationen um personenbezogene Daten handelt?
- wirksame Einwilligung durch vorangekreuztes Kästchen (Opt-out) nach DSGVO?

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts vom 21. März 2019:

- zu 1. Nein, es liegt keine aktive Einwilligung vor, wenn ein vorhandenes Häkchen entfernt werden muss.
- zu 2. Es macht keinen Unterschied, ob es sich bei den mittels Cookie abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Art. 5 III der Cookie-RL bezieht sich auf die Speicherung von "Informationen". (keine Umsetzung der Cookie-RL – Art. 15 III TMG steht nicht im Einklang mit Unionsrecht)
- zu 3. Nein, Erwägungsgrund 32 der DSGVO spricht dafür, dass der Gesetzgeber der EU Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit nicht als hinreichende Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ansieht.

Neue Regelung durch DSGVO

DSGVO: seit 25. Mai 2018 – Anwendungsbereich: personenbezogene Daten

Anwendungsvorrang der VO: Grundsätzlich werden mitgliedstaatliche datenschutzrechtliche Regelungen aufgrund des Anwendungsvorrangs verdrängt, wenn es keine spezifischen Regelungen gibt, die ein Fortbestehen bereits existierender Regelungen anordnen oder Öffnungsklauseln Spielräume zur mitgliedstaatlichen Ausgestaltung offen lassen beziehungsweise vorgeben.

Art. 95 DSGVO - Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG (Kollisionsregel):

Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen.

Gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des TMG noch? – umstritten!

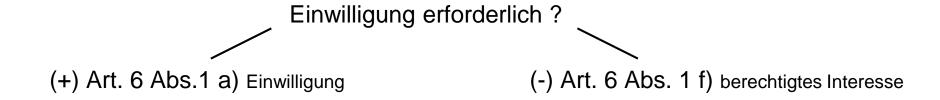
Die DSK (Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder) hat sich gegen eine Anwendbarkeit der §§ 12, 13, 15 TMG ausgesprochen.

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190405 oh tmg.pdf (Stand: März 2019)

DSGVO

Erwägungsgrund 30 DSGVO:

Nach der Wertung der neuen DSGVO handelt es sich bei Cookies bereits um ein personenbezogenes Datum, wenn durch weitere Informationen und "eindeutige Kennungen" eine Identifizierung der Person möglich ist. Allerdings enthält die DSGVO keine speziellen Regelungen für das Setzen und Verarbeiten von Cookies.



Informationspflicht:

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person **zum** Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit ...

E-Privacy-VO

Verordnung – sollte zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten:

Die Verordnung befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und liegt nur als Entwurf vor. Die E-Privacy-Verordnung wird die E-Privacy-Richtlinie ablösen und die DSGVO im Bereich der elektronischen Kommunikation ergänzen.

Entwurf:

EU-Kommission: 10.01.2017 – verschiedene Entwürfe der EU-Kommission, des EU-Parlaments und verschiedener Ratspräsidentschaften; Trilog-Verhandlungen wohl nicht vor Ende 2019

Cookie:

Nach dem Entwurf ist die Nutzung von Cookies nur noch aufgrund einer Einwilligung nach den Bedingungen der DSGVO rechtmäßig. Der Nutzer soll zukünftig seine Zustimmung zu Cookies durch allgemeine Voreinstellungen im Browser treffen können. Gemäß der neuen E-Privacy-Verordnung dürfen nur noch Cookies, welche keine Auswirkungen auf die Privatsphäre des Nutzers haben, ohne Einwilligung gesetzt werden.

Verfahren:

keine endgültige Textfassung – wohl nicht vor Ende 2019 Inkrafttreten – wohl nicht vor 2020 Anwendbarkeit – wohl nicht vor 2022

Sylvia Knöfel

knoefel@gera.ihk.de +49 365 8553-303



IHK Ostthüringen zu Gera Gaswerkstraße 23 07546 Gera

Tel.: +49 365 8553-0 info@gera.ihk.de

www.gera.ihk.de

AUSBILDUNG IN THÜRINGEN.

MA(HT-EVRE-KINDER-STARK.DE

PRAXIS
GEHALT
KARRIERE
HEIMAT
SICHERHEIT